

Wirtschaft streitet um Subventionen für AKW

Economiesuisse will Geld für Kernkraftwerke bei drohender Strommangellage – dagegen regt sich jetzt Widerstand

CHRISTOF FORSTER, BERN

Soll die Schweiz trotz Atomausstieg neue Kernkraftwerke bauen? Die SVP bewirtschaftet das Thema seit Monaten. Sie warnt vor Strommangel und fordert den Bau neuer AKW. Neue Reaktoren lösen allerdings das kurzfristige Problem der Schweiz nicht. Aufgrund von neuen Regeln in der EU droht bereits ab 2025 eine Stromknappheit. Bis ein neues Kernkraftwerk bewilligt und gebaut ist, dauert es aber mindestens 20 Jahre.

Viel näher an den kurz- und mittelfristigen Risiken der Schweizer Stromversorgung ist jedoch eine andere Diskussion: Wie lange sollen die bestehenden AKW laufen? Das Parlament hat keine fixen Laufzeiten vorgegeben. Beznau I und II, Gösgen und Leibstadt dürfen so lange Strom produzieren, wie sie sicher betrieben werden können. Die Aufsichtsbehörde Ensi macht die Sicherheitsvorgaben. Die Besitzer entscheiden eigenständig, ob sich für sie bei teuren Nachrüstungen der Weiterbetrieb lohnt. Der Stromkonzern BKW kam zu dem Schluss, dass sich Investitionen in die Sicherheit des AKW Mühleberg nicht mehr auszahlen, und hat deshalb das Werk 2019 vom Netz genommen.

Gefahr von Mitnahmeeffekten

Im Urteil des Wirtschaftsdachverbands Economiesuisse war das keine gute Idee. Solange eine akute Gefahr einer Stromlücke bestehe, sei der Ausstieg aus der Kernenergie hoch riskant und mit konkreten Gefahren für Haushalte und Wirtschaft verbunden, schreibt der Verband in einem Grundsatzpapier zur Versorgungssicherheit. Solange die Werke sicher betrieben werden könnten sowie für die Endlagerung vorgesorgt werde, sollten diese deshalb am Netz bleiben. Die alten Meiler seien beinahe CO₂-neutral und lieferten Strom in grossen Mengen. Laufen sie weiter, entschärft sich laut Economiesuisse die Winterknappheit teilweise. Die Lebensverlängerung der alten AKW diene als Versicherung, falls der Ausbau der Erneuerbaren weiterhin stockt.

Daraus leitet der Verband zwei Folgerungen ab: Der Rückbau von Reaktoren soll erst dann möglich sein, wenn der Ausbau der Erneuerbaren fortgeschritten ist. Zudem sollen auch alte AKW



Staatshilfe für die Nachrüstung von alten AKW ist umstritten. Im Bild Arbeiten an der Reaktorkuppel in Gösgen. GAËTAN BALLY / KEYSTONE

Subventionen erhalten können. Konkret will Economiesuisse, dass auch bestehende Anlagen, die nicht mehr rentabel sind, bei einer drohenden Mangellage an Ausschreibungen für Fördermittel teilnehmen können. «Es wäre fahrlässig, die Atomkraft a priori aussen vor zu lassen», sagt Alexander Keberle von Economiesuisse. In den Auktionen stünden die alten AKW im Wettbewerb mit Photovoltaik-, Wind- und Biomasseanlagen sowie Wasserkraftwerken.

Dieser Vorschlag stösst auf Widerstand – auch in der Wirtschaft. «Wir sind kategorisch gegen noch mehr Subventionen für alte AKW», sagt Fabienne Thomas von AEE Suisse, der Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Sie vertritt Fach- und Branchenverbände sowie Unternehmen, die sich für Erneuerbare engagieren. Die AKW würden mit zunehmendem Alter unzuverlässiger. Aufgrund des hohen

Ausfallrisikos müssten andere Werke als Sicherheit jederzeit verfügbar sein, was die Produktion verteuere.

Zudem fehlten dann diese Mittel für den Ausbau der Erneuerbaren. Die vorhandenen Gelder sollten in den Ausbau zukunftsfähiger Technik investiert werden. Thomas verweist auf die Internationale Energieagentur, die jüngst festgestellt habe, dass neue Solar- und Windkraftwerke die historisch kostengünstigste Form der Stromproduktion seien. Es besteht auch die Gefahr von Mitnahmeeffekten: Ein Betreiber erhalte Geld, obwohl er die AKW ohnehin weiterlaufen liesse. Solange keine staatlichen Mittel fliessen, zeigt sich AEE Suisse offen für längere Laufzeiten, sofern die AKW sicher betrieben werden können.

Auch die Stromkonzerne Axpo und Alpiq, welche die vier Kernkraftwerke betreiben, reagieren zurückhaltend bis negativ auf den Vorschlag von Econo-

miesuisse. Alpiq verweist auf das geltende Recht, wonach die AKW so lange laufen dürfen, wie sie sicher und wirtschaftlich betrieben werden können. Dafür brauche es keine Subventionen, sondern stabile Rahmenbedingungen, etwa für die Finanzierung des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds, sagt Sprecher Guido Lichtensteiger. Der Fokus der Förderung müsse auf die Erneuerbaren gerichtet sein. Mit Blick auf die versorgungskritischen Wintermonate sei es wichtig, dass die Projekte des runden Tisches Wasserkraft vorangetrieben würden.

Laut dem Axpo-Sprecher Martin Stucki bestehe die Gefahr, dass eine Diskussion rund um die KKW von der Dringlichkeit ablenkt, mit der die erneuerbaren Energien jetzt ausgebaut werden müssen. Er verweist auf Berechnungen der Firma. Diese zeigten, dass die Energiewende bei gleichzeitig hoher Versorgungssicherheit erreichbar sei, wenn die

Kernkraftwerke nach 60 Betriebsjahren abgestellt würden. Dies bedinge aber, den Ausbau der Erneuerbaren deutlich zu forcieren. Beznau I und II erreichen um 2030 das Betriebsalter von 60 Jahren. Bei den leistungsmässig stärkeren Werken Gösgen und Leibstadt erfolgt dies 2039 beziehungsweise 2044.

Einig beim Stromsparen

Der Vorschlag von Economiesuisse zu den alten AKW hat die Branche zweifeln lassen: Meint es der Verband tatsächlich ernst mit dem Ausbau der Photovoltaik? Mit der längeren Laufzeit der Reaktoren sei nämlich nicht viel Zeit gewonnen. Aber es nehme wieder Druck weg von der Politik, endlich die umstrittenen Fragen anzupacken. Etwa die strengen Vorgaben zum Landschaftsschutz, welche die Energiewende bremsen. Oder ob es ein neues Fördermodell braucht, um den Ausbau der Solarenergie zu beschleunigen. Diskussionen dazu laufen derzeit in der Enquete-Kommission des Ständerats. Economiesuisse widerspricht dieser Wahrnehmung. «Solarenergie ist neben der Wasserkraft ein elementarer Bestandteil der künftigen Energieversorgung», sagt Keberle. Daran zweifle man innerhalb des Verbands nicht. Das war nicht immer so. Economiesuisse gehörte anfänglich zu den erbitterten Kritikern der Energiestrategie 2050 des Bundesrats.

Trotzdem bleiben Differenzen zwischen den beiden Wirtschaftsverbänden. Economiesuisse möchte möglichst wenig subventionieren. AEE Suisse fordert dagegen, die Höhe der Fördergelder nach den Ausbauzielen auszurichten – und auch eine Verschuldung des Netzzuschlagsfonds zuzulassen. Aus diesem Fonds stammen die Mittel für den Ausbau der Erneuerbaren. Auch fordert AEE Suisse eine deutliche Erhöhung der geplanten Abgabe für den Bau von Anlagen, die im Winter Strom liefern.

Economiesuisse hingegen will den Ausbau möglichst so gestalten, dass die Endkunden nichts spüren. So soll beispielsweise die Gebühr für die Nutzung des Stromnetzes sinken. Einig sind sich die Verbände immerhin darin, dass bei der Effizienz noch viel zu holen wäre. Einsparungen beim Stromverbrauch wirken schneller und direkter als der Bau von neuen Anlagen.

RECHT UND GESELLSCHAFT

Liquiditätsprobleme wegen Corona-Krediten?

Die fällige Rückzahlung kann Unternehmen in existenzielle Bedrängnis bringen – das lässt sich vermeiden

DANIEL HAYEK UND MARK MEILI

Obwohl die staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Schweiz relativ mild ausgefallen sind, hatten sie erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft. Das Schweizer Bruttoinlandsprodukt verzeichnete im Jahr 2020 den grössten Rückgang seit 1975. Es musste deshalb mit einem entsprechenden Anstieg von Konkursverfahren gerechnet werden.

Entgegen der allgemeinen Erwartung ging ihre Gesamtzahl 2020 gegenüber dem Vorjahr aber sogar um 6,6 Prozent zurück. Der anschließende Anstieg im Jahr 2021 war weniger stark als befürchtet. Zumindest vorläufig blieb trotz Corona-Pandemie eine grosse Konkurswelle aus. Die Abweichung hat als «Covid-19 bankruptcy gap» bereits einen eigenen Namen.

Zurückzuführen ist diese «Konkurslücke» insbesondere auf die vom Bund ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz der Wirtschaft; viele Unternehmen wurden unbürokratisch mit Liquidität versorgt. Vorteilhaft war zudem, dass Härtefallkredite und Covid-19-Kredite in Höhe von bis zu 500 000 Franken für die konkursrechtlichen Anzeigepflichten nicht als Fremdkapital be-

rücksichtigt werden müssen. Ursprünglich sollte diese Ausnahmeregelung nur bis zum 31. März 2022 gelten. Diese Frist wurde nun aber für die ganze Laufzeit der Kredite bis zum 30. September 2027 erstreckt. Für Covid-19-Kredite plus (Darlehen zwischen 500 000 und 20 Millionen Franken) gilt diese Verlängerung nicht, da sie nicht allein vom Bund verbürgt sind.

Neue Handlungspflichten

Seit März 2022 sind die Covid-19-Kredite zur Rückzahlung fällig. Das stellt für viele Unternehmen eine erhebliche Herausforderung hinsichtlich ihrer Liquidität dar. Muss nun aufgrund der Rückzahlungspflicht mit einem Anstieg der Konkurse gerechnet werden? Diese Frage betrifft zuerst die leitenden Organe von Kapitalgesellschaften. Unter geltendem Recht unterliegen sie besonderen Pflichten, sobald sich im Unternehmen finanzielle Schwierigkeiten abzeichnen.

Die Organe müssen die finanzielle Situation fortlaufend überwachen. Gesetzliche Handlungspflichten zur Ergreifung von Massnahmen bestehen beim sogenannten Kapitalverlust und bei begründetem Verdacht

einer Überschuldung. Während im ersten Fall Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, muss im zweiten Fall grundsätzlich die Bilanz deponiert werden. In der Folge entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Konkurses. Da es sich beim Kapitalverlust und bei der Überschuldung lediglich um bilanzbezogene Warnindikatoren handelt, können daraus grundsätzlich keine Aussagen zur Liquidität der Gesellschaft abgeleitet werden. Bemerkenswert: Bei reinen Liquiditätsengpässen, welche in der gegenwärtigen Situation den Grossteil der Fälle ausmachen dürften, sieht das Gesetz keine Handlungspflichten vor.

Bereits seit langem wird postuliert, dass die Kriterien der Überschuldung und des Kapitalverlusts nicht zweckmässig sind, da die Unternehmen dann bereits in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten stecken und Massnahmen oft zu spät erfolgen. In der Praxis enden entsprechende Sanierungen auch meist in Konkursverfahren.

Deshalb hat das Parlament im Rahmen der grossen Aktienrechtsrevision, welche voraussichtlich Anfang 2023 in Kraft treten wird, die Bestimmungen zur Unternehmenssanierung überarbeitet. Die verantwortlichen Organe sol-

len neu bereits bei mangelnder Liquidität der Gesellschaft verpflichtet sein, Massnahmen zu ergreifen. Der Verwaltungsrat wird explizit angewiesen, die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens fortlaufend zu überwachen. Er muss nun einen Liquiditätsplan erstellen, ein Alarmsystem für den Fall einer sich anbahnenden finanziellen Krise. Droht das Unternehmen zahlungsunfähig zu werden – sprich: es kann seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht mehr erfüllen –, so muss der Verwaltungsrat neu bereits selbst Massnahmen zur Stärkung der Liquidität der Gesellschaft treffen.

Der Verwaltungsrat soll zuerst kurzfristige und einfache Massnahmen, wie die Aufnahme eines Darlehens, ergreifen. Sind weitere Interventionen nötig, müssen nachhaltige Entscheidungen getroffen werden. Infrage kommen in diesem Fall die Durchführung einer Kapitalerhöhung oder allenfalls der Abschluss eines gerichtlich genehmigten Vergleichs bzw. Nachlassvertrages mit den Gläubigern der Gesellschaft.

Knapp acht Monate Galgenfrist

Was bedeutet dies nun für die Rückzahlung der Covid-19-Kredite? Sie kann für Unternehmen zu Liquiditäts-

problemen führen, welche für sich allein nach heutigem Stand keine Handlungspflichten auslösen. Werden diese aber vom Verwaltungsrat vorläufig ignoriert, droht spätestens Anfang 2023, wenn das neue Sanierungsrecht in Kraft tritt, ein böses Erwachen. Unternehmen mit Liquiditätsproblemen trifft dann unmittelbar eine Pflicht zur Ergreifung der erwähnten Massnahmen. Ist es für eine Sanierung bereits zu spät und kann ein Konkurs nicht mehr abgewendet werden, stellen sich für den Verwaltungsrat heikle Haftungsfragen.

Unternehmen und Verwaltungsräte sollten deshalb bei potenziellen Liquiditätsengpässen bereits heute aktiv werden, insbesondere einen Liquiditätsplan erstellen, und nicht erst das Inkrafttreten des neuen Aktienrechts abwarten. Werden diese Kontrollinstrumente bereits dieses Jahr implementiert, kann eine Haftung vermieden werden, und es besteht die Hoffnung, dass eine Konkurswelle trotz Rückzahlung der Covid-19-Kredite verhindert werden kann.

Daniel Hayek ist Managing Partner, Mark Meili ist Counsel der Zürcher Kanzlei Prager Dreifuss. Sie sind unter anderem spezialisiert auf Insolvenzrecht und Restrukturierungen sowie auf Gesellschaftsrecht.